

Kurztitel

Güterbeförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 63/1952 wiederverlautbart durch BGBI. Nr. 593/1995

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

19.02.1993

Außerkrafttretensdatum

31.08.1995

Text**Abschnitt IV.
Tarife und Statistik**

§ 10. (1) Der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe kann im übertragenen Wirkungsbereich durch Beschluß für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen über die Grenze oder über Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes (der Zweigniederlassung), verbindliche Tarife - in der Regel Mindest- und Höchstarife (Tarifbänder) - festlegen.

(2) Die Tarife haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes (der Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen zu enthalten sowie einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.